



SR-Nummer: 705.4

Förderreglement Klima 2024-2027

1. Januar 2024

- Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss-Nummer 241 vom 26. September 2023 genehmigt, in Kraft gesetzt per 1. Januar 2024
- Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss-Nummer 337 vom 17. Dezember 2024 geändert, in Kraft gesetzt per 1. Januar 2025
- Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss-Nummer 304 vom 18. November 2025 geändert, in Kraft gesetzt per 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Art.		Seite
1	Zweck.....	3
2	Allgemeine Bestimmungen.....	3
2.1	Gesuchseinreichung.....	3
3	Beratung.....	4
3.1	Energiesprechstunde.....	4
3.2	Energie-Coaching bei Planung und Bau.....	4
3.3	Betriebsoptimierung	4
4	Erneuerbare Energien	5
4.1	Heizungersatz.....	5
4.2	Photovoltaikanlagen	5
5	Klimaanpassung.....	5
5.1	Entsiegelung	5
5.2	Vertikalbegrünung	6
5.3	Baumpflanzung	6
6	Sonstige Massnahmen.....	7
6.1	Pilotanlagen und innovative Projekte.....	7
7	Schlussbestimmungen	7
8	Inkrafttreten	7

Mit einem auf vier Jahre begrenzten Rahmenkredit fördert die Gemeinde Thalwil nachhaltige Projekte, die dem Klimaschutz und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen.

Art. 1¹⁾ Zweck

- ¹ Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel werden von der Gemeinde Thalwil unterstützt. Die kommunalen Förderbeiträge sind als Ergänzung eidgenössischer oder kantonaler Förderprogramme zu verstehen.
- ² Um einen Überblick über die Förderlandschaft im Kanton Zürich zu gewinnen, hilft die Übersicht auf www.energiefranken.ch weiter.
- ³ Dieses Reglement legt die Bedingungen für die Entrichtung dieser Beiträge im Rahmen des kommunalen Förderprogramms Klima 2024–2027 (nachfolgend Förderprogramm Klima genannt) für die Gemeinde Thalwil fest.
- ⁴ Um zu klären, welche Förderung für den Einzelfall in Frage kommt, hilft die Gemeindewebsite unter «Förderprogramm Klima» oder die Abteilung Umwelt und Nachhaltigkeit telefonisch oder unter umwelt@thalwil.ch weiter.

Art. 2¹⁺²⁾

Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Über die Gewährung von Beträgen des Förderprogramms Klima entscheidet die Gemeinde Thalwil, Präsidiales, Abteilung Umwelt und Nachhaltigkeit, aufgrund des Förderreglements. Die Gemeinde Thalwil kann dieses Recht an Dritte delegieren.
- ² Das Reglement gilt ausschliesslich für in Thalwil lokalisierte Liegenschaften und Fördermassnahmen.
- ³ Zur Beurteilung der Gesuche gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung geltende Version des Förderreglements.
- ⁴ Für die Politische Gemeinde Thalwil und für Zweckverbände, gemeinsame Anstalten oder juristische Personen des Privatrechts, bei welchen die Gemeinde Thalwil beteiligt ist, ist die Ausschüttung von Fördergeldern ausgeschlossen.
- ⁵ Die Verantwortung für die Einhaltung aller rechtlichen und sicherheitsrelevanten Vorgaben, die für die Umsetzung der in diesem Reglement geförderten Massnahmen erforderlich sind, liegt vollumfänglich bei den Gesuchstellenden. Eine Förderzusage entbindet nicht von diesen Pflichten.

Art. 2.1¹⁺²⁾

Gesuchseinreichung

- ¹ Gesuche müssen vor der Durchführung der Massnahme, respektive vor Baubeginn, eingereicht werden. Eine nachträgliche Subventionierung von bereits ausgeführten Massnahmen ist ausgeschlossen.
- ² Informationen zum Verfahren sind auf der Gemeindewebsite unter Förderprogramm Klima oder bei der Abteilung Umwelt und Nachhaltigkeit erhältlich.
- ³ Fördergesuche, einschliesslich erforderlicher Beilagen, sind ausschliesslich über die auf der Gemeindewebsite ersichtliche Onlineplattform einzureichen. Davon ausgenommen sind die Energiesprechstunden (Art. 3.1) sowie Pilotanlagen und innovative Projekte (Art. 6.1).

- ⁴ Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Förderbeitrag durch die Gemeinde Thalwil. Entscheide der zuständigen Behörde sind abschliessend. Negativ-Entscheide werden begründet.

Art. 3¹⁾ Beratung

Art. 3.1¹⁾ Energiesprechstunde

- ¹ Alle Fragen zur Nutzung erneuerbarer Energien, zum Energiesparen im Alltag oder zur Beschaffung sparsamer Geräte, Fahrzeuge, Leuchtmittel und Haushaltselektronik werden im Rahmen der Energiesprechstunde von Energiefachleuten beantwortet.
- ² Diese Kurzberatung dauert maximal eine Stunde. Die Kosten der Beratung übernimmt die Gemeinde Thalwil einmalig je Gesuchsteller oder Liegenschaft.
- ³ Weitere Informationen zum Ablauf sind auf der Gemeindewebsite unter «Förderprogramm Klima» zu finden.

Art. 3.2¹⁾ Energie-Coaching bei Planung und Bau

- ¹ Um die in diesem Reglement geförderten Massnahmen zu begleiten und deren Qualität zu sichern, gewährt die Gemeinde Thalwil einen Förderbeitrag von 50 Prozent der Beratungskosten bis maximal 5'000 Franken.
- ² Der Förderbeitrag wird ausbezahlt, wenn eine Energieberatungsperson aus der Beraterliste Forum Energie Zürich (FEZ) den ganzen Planungs- und Umsetzungsprozess begleitet hat und der Gemeinde Thalwil ein Prüfbericht über die ausgeführten Massnahmen, zusammen mit der Rechnungskopie, eingereicht wurde.

Art. 3.3¹⁾ Betriebsoptimierung

- ¹ Die Gemeinde Thalwil fördert Energieeffizienzmassnahmen im Betrieb von Gebäuden.
- ² Die Betriebsoptimierung «energo ADVANCED» wird mit 50 % der Kosten des ersten Vertragsjahrs unterstützt. Das Kostendach pro Liegenschaft beträgt 5'000 Franken. Als Nachweis gilt eine Kopie des Vertrages und der Rechnung des ersten Vertragsjahres.
- ³ Die Betriebsoptimierung «minergie MQS-Betrieb» wird mit 50 % der Kosten unterstützt. Das Kostendach pro Liegenschaft beträgt 5'000 Franken. Als Nachweis gilt eine Kopie der Ausführungsbestätigung und der Rechnung.
- ⁴ Weitere Arten der Betriebsoptimierung werden individuell geprüft und können mit einem Beitrag von bis zu 50 % der Kosten gefördert werden. Das Kostendach pro Liegenschaft beträgt 5'000 Franken. Für eine Förderung notwendig ist in jedem Fall eine Analyse und Dokumentation des Ist-Zustandes sowie die Definition, Umsetzung und Dokumentation von Massnahmen für die Erreichung des Soll-Zustandes inklusive einer Schätzung der energetischen und ökonomischen Wirkung. Der Nachweis für die Auszahlung der Fördermittel wird individuell vereinbart.
- ⁵ Ausgeschlossen sind Liegenschaften und Betriebe, welche durch übergeordnete Vorschriften zu Massnahmen der Energieeffizienz verpflichtet sind oder eine entsprechende Zielvereinbarung mit Bund oder Kanton abgeschlossen haben.

Art. 4¹⁾ Erneuerbare Energien**Art. 4.1¹⁾ Heizungsersatz**

- 1 Die Gemeinde Thalwil fördert den Heizungsersatz ergänzend zur übergeordneten Förderung von Kanton und Bund. Es gelten die Förderbedingungen des Kantons Zürich.
- 2 Die Gemeinde Thalwil gewährt einen zusätzlichen Förderbeitrag von 50 Prozent der Beiträge der übergeordneten Förderung bis maximal 15'000 Franken. Die Auszahlung erfolgt nach Eingang einer Kopie der kantonalen Auszahlungsbestätigung.
- 3 Ausgeschlossen von der kommunalen Förderung sind Luftwärmepumpen und Holzfeuerungen sowie die separate Erstinstallation von Wärmeverteilsystemen.

Art. 4.2¹⁾ Photovoltaikanlagen

- 1 Die Erstellung von Photovoltaikanlagen auf dem Gemeindegebiet Thalwil wird gegen Einsendung des Inbetriebnahmeprotokolls und der Verfügung betreffend Festsetzung der Einmalvergütung bei Pronovo (einmaliger Investitionsbeitrag des Bundes, KLEIV und GREIV) mit einem zusätzlichen Förderbeitrag von 20 Prozent respektive 50 Prozent der Einmalvergütung bei Indachanlagen unterstützt.
- 2 Die Zuschüsse der Gemeinde sind auf maximal 10'000 Franken pro Anlage beschränkt. Die Unterlagen sind in Kopie einzureichen.
- 3 Gefördert werden ausschliesslich neue Anlagen.
- 4 Werden beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) neue Stromzähler benötigt, übernimmt die Gemeinde 50 Prozent der Kosten bis zu maximal 10'000 Franken pro ZEV.
- 5 Die Auszahlung erfolgt nach Einreichung einer entsprechenden Rechnungskopie.

Art. 5¹⁺²⁾ Klimaanpassung**Art. 5.1¹⁺²⁾ Entsiegelung**

- 1 Die Gemeinde fördert
 - a. die Umwandlung von versiegelten, wasserundurchlässigen Oberflächen in teil-versiegelte oder unversiegelte Flächen;
 - b. die Umwandlung von versiegelten oder teilversiegelten Flächen in Grünflächen.
- 2 Die einmaligen Beiträge betragen 80 Prozent der Gesamtkosten gemäss Schlussabrechnung bis maximal 5'000 Franken pro Liegenschaft.
- 3 Die Gesamtkosten beinhalten:
 - a) Planungsarbeiten;
 - b) gärtnerische Arbeiten in Sinne der Erstellung;
 - c) Pflanzgut;
 - d) ökologisch wertvolle Strukturelemente;
 - e) Abbrucharbeiten im Sinne der Entsiegelung;
 - f) Entsorgung von unbelastetem Material;
 - g) geeigneter Bodenaufbau bei humusierten und bei mineralischen Oberflächen.
- 4 Die Ausführung der Arbeiten muss durch einen Fachbetrieb erfolgen.

- ⁵ Förderungen bei Neubauten und neubauartigen Umbauten sind ausgeschlossen.
- ⁶ Die Auszahlung erfolgt nach Einreichen der Schlussabrechnung sowie eines Fotos als Nachweis der ausgeführten Arbeiten.

Art. 5.2¹⁺²⁾ Vertikalbegrünung

- ¹ Die Gemeinde fördert die Erstellung von verschiedenen Formen von pflanzlichem Bewuchs an freistehenden Kletterstrukturen, Mauern oder Gebäudefassaden.
- ² Die einmaligen Beiträge betragen 50 Prozent der Gesamtkosten gemäss Schlussabrechnung bis maximal 5'000 Franken pro Liegenschaft.
- ³ Die Gesamtkosten beinhalten:
 - a) Planungsarbeiten;
 - b) Systemaufbau (inkl. Rankgerüste und Kletterhilfen);
 - c) Bodenaufbereitung;
 - d) gärtnerische Arbeiten in Sinne der Erstellung;
 - e) Pflanzgut;
 - f) Bewässerungstechnik;
 - g) Massnahmen von Regenwassermanagement in Zusammenhang mit der Begrünung.
- ⁴ Die Ausführung der Arbeiten muss durch einen Fachbetrieb erfolgen.
- ⁵ Förderungen bei Neubauten und neubauartigen Umbauten sind ausgeschlossen.
- ⁶ Die Auszahlung erfolgt nach Einreichen der Schlussabrechnung sowie eines Fotos als Nachweis der ausgeführten Arbeiten.

Art. 5.3¹⁺²⁾ Baumpflanzung

- ¹ Die Gemeinde fördert die Pflanzung von einheimischen Hochstammbäumen.
- ² Die einmaligen Beiträge betragen 50 Prozent der Gesamtkosten gemäss Schlussabrechnung bis maximal 700 Franken pro Liegenschaft.
- ³ Die Gesamtkosten beinhalten:
 - a) Planungsarbeiten;
 - b) gärtnerische Arbeiten in Sinne der Erstellung;
 - c) Pflanzgut;
 - d) Baumsubstrat.
- ⁴ Die Ausführung der Arbeiten muss durch einen Fachbetrieb erfolgen.
- ⁵ Förderungen bei Neubauten und neubauartigen Umbauten sind ausgeschlossen.
- ⁶ Förderungen für Ersatzpflanzungen sind ausgeschlossen.
- ⁷ Bestehende Bäume dürfen durch die Massnahme nicht gefährdet werden.
- ⁸ Die Auszahlung erfolgt nach Einreichen der Schlussabrechnung sowie eines Fotos als Nachweis der ausgeführten Arbeiten.

Art. 6¹⁺²⁾ Sonstige Massnahmen**Art. 6.1¹⁺²⁾ Pilotanlagen und innovative Projekte**

- ¹ Für Pilotanlagen und innovative Projekte im Sinne der kantonalen und kommunalen Klimapolitik kann die Gemeinde Thalwil Beiträge an besondere Investitionen oder Risiken gewähren.
- ² Beiträge für Pilotanlagen und innovative Projekte beschliesst die Umweltkommission auf Antrag des Gesuchstellers. Die Vorgaben zur Einreichung des Gesuchs sind bei der Abteilung Umwelt und Nachhaltigkeit anzufordern.
- ³ Grundsätzlich werden Beiträge in Höhe von maximal 50 Prozent der Mehraufwendungen im Vergleich zu einer konventionellen Lösung bewilligt. Der Förderbeitrag für ein Projekt darf einen Betrag von 50'000 Franken nicht überschreiten.

Art. 7¹⁺²⁾ Schlussbestimmungen

- ¹ Gemäss der Zustimmung der Gemeindeversammlung zum Rahmenkredit für das Förderprogramm Klima für die Periode 2024–2027 erlässt der Gemeinderat dieses Reglement.
- ² Eine Förderzusage ist zwei Jahre ab Datum der Zusage gültig. Vor Ablauf dieser Frist müssen die Massnahmen umgesetzt und die Abschlussunterlagen eingereicht sein. Eine Verlängerung der Frist kann auf begründeten Antrag bewilligt werden. Ansonsten verfällt der zugesicherte Förderbeitrag.
- ³ Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt nach Abschluss der Arbeiten respektive der Inbetriebnahme der Anlage gegen die unter den einzelnen Förderbereichen geforderten Nachweise.
- ⁴ Die Gemeinde kann Ausführungskontrollen durchführen. Für den Vollzug können sachkundige Dritte beigezogen werden.
- ⁵ Der effektiv ausbezahlte Förderbeitrag beruht auf den unter Absatz 3 aufgeführten Nachweisen und kann vom provisorisch berechneten Betrag abweichen.

Art. 8¹⁺²⁾ Inkrafttreten

Dieses Förderreglement tritt gemäss der gemeinderätlichen Genehmigung auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident



Hansruedi Kölliker

Gemeindeschreiber



Pascal Kuster

¹⁾ Änderungen gemäss GR-Beschluss Nr. 337 vom 17. Dezember 2024, in Kraft per 1. Januar 2025

²⁾ Änderungen gemäss GR-Beschluss Nr. 304 vom 18. November 2025, in Kraft per 1. Januar 2026